

# Sinnvoller UK Bribery Act

Kürzlich haben das Justizministerium und die Direktoren der obersten Strafverfolgungsbehörden des Vereinigten Königreichs (UK) zeitgleich präzisierende Richtlinien zum UK Bribery Act erlassen. Dieses rigide Anti-Korruptions-Regime soll ja am 1. Juli 2011 in Kraft treten und ist aufgrund seines weiten, auch extritorialen, Anwendungsbereiches heftig umstritten.

So können zum Beispiel österreichische Unternehmer in Großbritannien verfolgt werden, wenn sie aktive oder passive Bestechung – begangen von ihnen zurechenbaren Personen (zum Beispiel Mitarbeiter, Vermittler) gegenüber Amtsträgern oder Geschäftspartnern in einem Land der Welt – nicht unterbunden haben.

Einzige Voraussetzung für die „Zuständigkeit“ ist eine nachweisliche geschäftliche Tätigkeit (Part of a business) in Großbritannien. Nach den Richtlinien soll zum Beispiel eine Notierung an der Londoner Börse allein eher nicht ausreichen, eine Niederlassung bei entsprechender Abhängigkeit von der ausländischen Obergesellschaft aber schon.



Es bleiben erhebliche Unsicherheiten, zumal letztlich die britischen Strafgerichte die Linie vorgeben werden. Dies gilt auch in Bezug auf die verfolgungswürdigen Handlungen, wie im Geschäftsleben übliche Aufmerksamkeiten (zum Beispiel Einladung zu Sport- oder Kulturveranstaltungen) und sogenannte Facilitation payments (das heißt, Zahlungen an öffentlich Bedienstete für eine schnellere, wenn auch pflichtgemäße Amtshandlung). Die Richtlinien appellieren auch hier an ein pragmatisches und angemessenes Vorgehen und an Common sense, was von manchen Kommentatoren bereits heftig kritisiert wurde (siehe dazu den Leserbrief von Eoin O'Shea, Head of Anti-Corruption, in „Financial Times“ vom 1. April 2011 auf Seite 8).

Herzstück der Richtlinien, und aus Compliance-Sicht besonders interessant, sind die Vorgaben für risikoadäquate Anti-Korruptions-Prozesse (Adequate procedures): dem konkreten Korruptionsrisiko und Geschäftsumfeld angemessene, praktikable und überprüfte Abläufe; Top Level Commitment; Risiko-

evaluierung; Due Diligence in Bezug auf Auswahl der „Gehilfen“ und Geschäftspartner; Kommunikation und Training; Überwachung und Revision.

Ein nach diesen Grundsätzen eingerichtetes Anti-Korruptions-System kann strafmildernd, unter Umständen sogar strafbefreiend wirken. Whistleblowing-Systeme werden ebenfalls erwähnt, aber im Gegensatz zu US-amerikanischen Regeln nicht zwingend vorgeschrieben.

Eine tiefere Auseinandersetzung mit dem UK Bribery Act samt Leitlinien ist jedenfalls zu empfehlen.



**JOHANNES  
BARBIST**

Partner  
Binder Grösswang  
Rechtsanwälte

Jeden zweiten Montag finden Sie den Compliance-Corner auf der Meinungsseite des WirtschaftsBlatt. Eine Kooperation von WirtschaftsBlatt, Baker & McKenzie und dem LexisNexis Compliance Netzwerk. Für nähere Informationen zum Thema Compliance besuchen Sie bitte

[www.compliance-praxis.at](http://www.compliance-praxis.at)